

6.3.2 Verzicht auf Begünstigung

Die aus einer Begünstigung erwachsenden Vermögensrechte sind verzichtbare Rechte.²³⁹ Der Stiftungsrat wird im Zusammenhang mit der Abgabe eines Verzichts dessen Wirksamkeit zu prüfen haben. Unter Umständen stellt sich dabei die Frage, ob der Begünstigte bei Abgabe des Verzichts geschäftsfähig war, ob er in einem Irrtum befangen war oder ob unsachgemässer Einfluss auf ihn ausgeübt wurde.²⁴⁰ In der Praxis sieht man mitunter Verzichtserklärungen für sich und seine Rechtsnachfolger. Zulasten nachfolgender Begünstigter sind Verzichtserklärungen aber grundsätzlich dann unwirksam, wenn Begünstigungen in den Stiftungsdokumenten als unvererblich ausgestaltet sind.²⁴¹

6.3.3 Wechsel aufgrund zeitlicher Abfolge oder Eintritt einer Bedingung

Stiftungen können in ihren Stiftungsdokumenten einen bestimmten Zeitpunkt festlegen, ab wann die Stiftung ihren gemeinnützigen Zweck verfolgen soll. Ebenso können Bedingungen festgelegt werden, aufgrund derer die Zweckverfolgung privat- oder gemeinnützig sein soll.²⁴² Die Aufsichtspflicht beginnt in diesen Fällen mit Eintritt der Bedingung bzw. des bestimmten Zeitpunktes.

Auch hier ist es die Pflicht des Stiftungsrates, den korrekten Beginn der Gemeinnützigkeit und damit des Beginns der „Unter-Aufsicht-Stellung“ festzustellen. Beim Wechsel aufgrund zeitlicher Abfolge muss dies nicht immer eindeutig sein, wenn der Zeitpunkt nicht datumsmässig, sondern kriterienbezogen bestimmt ist.²⁴³ Bei der Bestimmung des Zeitpunktes des Wechsels hat sich die Auslegung nach dem Willen des Stifters zu orientieren. Dieser kann auch durch ausserhalb der Stiftungsurkunde liegende Umstände, vor allem auch durch Berücksichtigung des Gründungsgesprächs, ermittelt werden. Das Auslegungsergebnis muss jedoch einen hinreichenden Anhaltspunkt in den Statuten haben und darf nicht etwa durch Willensbildung der Organe selbst erfolgen.²⁴⁴

239 Lorenz, Pflichten des Stiftungsrates bei Wegfall von Begünstigten, in Schurr (Hrsg), Zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragen zur Führung und Abwicklung von Stiftungen (2015) 102.

240 Lorenz in Schurr 103.

241 Lorenz in Schurr 104.

242 Art. 552 § 5 Abs. 1 PGR: „unbedingt oder unter bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen befristet oder unbefristet ... zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechtsbestands der Stiftung ...“.

243 Lorenz in Schurr 105.

244 OGH 06.03.2008, 01 CG.2006.71, LES 2008, 279; vgl. auch OGH 07.09.2012, 05 HG.2011.89, LES 2012, 209.